Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 70/015/2019

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Senftleben, Stefan	Datum: 13.11.2019 Az.: 70-13

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	02.12.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2019	Vorberatung
Kreistag	16.12.2019	Beschluss

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Senftleben, Stefan	Datum: 13.11.2019 Az.: 70-13

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.07.2018 bedarf hinsichtlich der Gebührensätze für häuslichen Restmüll (sogenannte Kreismischgebühr), kompostierfähige Bioabfälle und kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal) der Änderung mit Wirkung ab dem **01.01.2020**.
Es werden **Erhöhungen der Gebührensätze für Restmüll** um **6,00 €/t, für kompostierfähige Bioabfälle** um **8,05 €/t** und **für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal)** um **5,95 €/t** vorgeschlagen.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung zur *Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann* für das Jahr 2020 machen mehrere Einflussfaktoren eine Anhebung der Gebührensätze notwendig.

Es fallen Mehrbelastungen aufgrund von Kostensteigerungen bei den Müllumladestationen und im Bereich der Sonderabfallentsorgung sowie geringere Erträge bei der Altpapiervermarktung aufgrund weiter einbrechender Altpapierpreise an. Diese werden durch einen geringeren Aufwand aufgrund der Senkung des Entsorgungsentgelts durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband leicht gemildert, jedoch insgesamt nicht aufgefangen.

Auch über eine Entnahme aus dem Sonderposten Abfallgebührenausgleich können diese Aufwandssteigerungen nicht mehr vollständig kompensiert werden.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebührensätze 2020 wird auf die nachfolgenden Erläuterungen sowie die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1 - 1.15) verwiesen.

Sämtliche als **Restmüll** anfallenden Haus- und Sperrmüllmengen aus den kreisangehörigen Städten werden bekanntlich über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband einer thermischen Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal zugeführt.
Der Arbeitsausschuss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 vorgeschlagen, den Entsorgungspreis für die Restmüllentsorgung im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 5,19 €/t zu senken. Eine entsprechende Beschlussfassung der EKOCity-Verbandsversammlung am 15.11.2019 voraussetzend, wurde bei der Ermittlung der Kreis-

mischgebühr (Restmüllgebühr) für das Jahr 2020 bereits das verringerte **Entsorgungsentgelt** in Höhe von 131,26 €/t berücksichtigt.

Für die Verwertung des in den kreisangehörigen Städten eingesammelten **Altpapiers** erhält der Kreis einen Vermarktungsertrag auf der Grundlage von indexgebundenen Altpapier-Marktpreisen. Da sich die Altpapierpreise tendenziell weiter abschwächen, muss für 2020 von niedrigen Vermarktungserlösen von durchschnittlich 90,00 €/t ausgegangen werden. Während im Jahr 2018 noch Vermarktungserlöse bis zu 130,00 €/t zu erzielen waren, lag der Wert im Juli 2019 nur noch bei 86,00 €/t.
Der kommunale Altpapieranteil beträgt nach aktuellen Sortieranalysen ca. 70% der gesamten Sammelmenge. Demgemäß wird für 2020 lediglich mit Verwertungserlösen (Altpapiererlöse Altpapier - Privathaushalte) in Höhe von 2.146.000 € gerechnet. Gegenüber der Planung des Jahres 2019 stellt dies allein ein Minus in Höhe von 367.000 € dar.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse zur prognostizierten Mengen- und Preisentwicklung im Bereich der Müllumschlagsstationen ergibt sich bei diesen Aufwendungen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf (115.500,00 € für 2020).

Wegen erheblicher Mengensteigerungen im Bereich der Entsorgung häuslicher Sonderabfälle (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) in 2019 sind die erwarteten Aufwendungen für 2020 von 720.000 € (2019) auf 876.000 € anzupassen; dies sind 156.000 € an Mehrkosten gegenüber der Planung des laufenden Jahres.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten Abfallgebührenausgleich kann die o. g. Ertragsausfälle und Aufwandssteigerungen nicht mehr vollständig kompensieren. Der Sonderpostenbestand (Stand 31.12.2018: 4.371.000,00 €) wird durch die bereits für 2019 eingeplante Entnahme in Höhe von 1.886.000,00 € und das negative Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2018 i. H. v. -524.000,00 € bereits stark abgeschmolzen. Für 2020 werden 532.650,00 € als Entnahmegröße aus dem Sonderposten einkalkuliert.
Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Rückführung von Überschüssen aus Kostenüberdeckungen im Sonderposten innerhalb von 4 Jahren (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW) ist die Entnahme und Verteilung auf mehrere Jahre angemessen.

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2020 weist somit für den **Restmüll** zur Erreichung einer Kostendeckung für das Jahr 2020 einen gegenüber 2019 um 6,00 €/t bzw. 4,44 % gestiegenen Gebührensatz von **141,00 €/t** auf.

Für **kompostierfähige Bioabfälle**, die die Anlagenbetreiber (Fa. GKR mbH für die Velberter Bioabfälle und KDM mbH für die Bioabfälle aus den anderen kreisangehörigen Städten) verwerten, weist die Gebührenbedarfsberechnung zur Erreichung einer Kostendeckung für 2020 einen gegenüber 2019 um 8,05 €/t bzw. 7,69 % gestiegenen Gebührensatz **von <u>112,75 €/t</u>** aus.

Für die Kompostierung der **Garten- und Parkabfälle (kommunal)** ist für das Jahr 2020 zur Erreichung eines kostendeckenden Kompostierungsentgelts laut Gebührenbedarfsberechnung ein gestiegener Gebührensatz um 5,95 €/t bzw. 12,50 % auf **<u>53,55 €/t</u>** notwendig.

Die Anpassung der Gebühren für kompostierfähige Bioabfälle sowie für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle ist erforderlich geworden, um eine Kostendeckung insgesamt nicht zu gefährden. In beiden Bereichen liegen die Gebühren, die die ka Städte an den Kreis zahlen, schon seit Jahren unterhalb der vom Kreis Mettmann an die KDM mbH und GKR mbH zu entrichtenden Verwertungsentgelte. Zusätzlich hat die KDM mbH für 2020 das Entgelt für Grünabfälle um 5 €/t erhöht. Nur durch hohe Erträge bei der Altpapierverwertung und Entnahmen aus der Sonderrücklage Gebührenausgleich in den Vorjahren konnten die Gebühren bis 2019 stabil gehalten werden.

Das für 2020 zu erwartende Aufkommen an Restmüll, Altholz, Bio- sowie Garten- und Parkabfällen wurde im Vorfeld mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt. Es wird damit gerechnet, dass in 2020 eine Restmüllmenge von 107.700 t (Kalkulation 2019: 106.700 t) zur Entsorgung im Müllheizkraftwerk Wuppertal anfällt. Dazu kommt die Verwertung von Altholz aus Sperrmüllfraktionen in einer Größenordnung von 7.755 t. An Bioabfällen wird ein Aufkommen von 32.850 t (2019: 33.000 t) und an Garten- und Parkabfällen von 11.200 t erwartet *(siehe auch Anlage 1.2 und 1.3)*.

Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 über Veränderungsanträge entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung und zustimmende Beratung der 15. Änderung der Gebührensatzung bereits eine zustimmende Beratung der diesbezüglichen Haushaltsansätze 2020/2021 (einschließlich der mit Anträgen eingebrachten Haushaltsansatzveränderungen) des Produktes 11.01.01 - Entsorgung häuslicher Abfälle - einschließt.

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2020 (einschl. Anlagen 1.1 - 1.15)

Anlage 2 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann